



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Umgang mit freien Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Medienberichten zufolge soll die Stadt Bad Oldesloe Träger von Kindertageseinrichtungen aufgefordert haben, freie Betreuungsplätze nicht an Kinder aus umliegenden Kommunen zu vergeben. Hintergrund soll unter anderem eine rückläufige Zahl von Kindern sowie das Ziel sein, die tatsächliche Auslastung der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet abzubilden.

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Kommunen Träger von Kindertageseinrichtungen aufgefordert oder angewiesen haben, vorhandene freie Betreuungsplätze nicht an Kinder aus anderen Kommunen zu vergeben? Wenn ja, in welchen Kommunen und mit welcher jeweiligen Begründung?

Antwort:

Mit der Kita-Reform wurde das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 aufgehoben. Damit entfiel auch die in § 25a Kindertagesstättengesetz enthaltene Regelung, die die Inanspruchnahme auswärtiger Plätze auf Ausnahmefälle begrenzte. Die Frage wird daher so ausgelegt, dass nur Fälle aus dem Zeitraum seit Inkrafttreten der aktuellen Rechtslage am 1. August 2020 zu berücksichtigen sind, nach der das Vorgehen dem Gesetz widerspricht.

Dies vorangestellt ist der Landesregierung der in der Vorbemerkung geschilderte Fall bekannt. Die Stadt Bad Oldesloe hat den Einrichtungsträgern mitgeteilt, dass sie der Aufnahme auswärtiger Kinder in Oldesloer Kindertageseinrichtungen ab sofort nicht mehr zustimmen werde. Dies begründete sie in einer E-Mail an die Einrichtungsträger wie folgt:

„Aufgrund der bekannten Problematik rückläufiger Kinderzahlen und freistehender Plätze in den Oldesloer Kindertageseinrichtungen ist beabsichtigt, nach Start des neuen Kindergartenjahres 2027/2027 die Auslastung aller Oldesloer Kindergartengruppen zu überprüfen. Ziel soll sein, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit mittelfristig die Anzahl der Betreuungsplätze zu reduzieren, beispielsweise durch die Verkleinerung von Gruppengrößen oder die Schließung von Gruppen. Die Maßnahmen bei freistehenden Betreuungsplätzen in den Oldesloer Kindertageseinrichtungen sollen im kommenden Kindergartenjahr gemeinsam mit den betroffenen Trägern und der Bedarfsplanung des Kreises Stormarn besprochen werden. Dabei sollen einvernehmliche Lösungen zur Reduzierung der Betreuungsplätze in den Oldesloer Kindertageseinrichtungen gefunden werden. Eine Fortführung der Aufnahme auswärtiger Kinder würde das erforderliche Erreichen der vorgenannten Zielsetzung erschweren.“

Darüber hinaus war das MSJFSIG im April 2026 mit einer Anfrage eines Einrichtungsträgers befasst. Dieser teilte darin mit, dass das Amt Bargteheide-Land die Ansicht vertrete, auswärtige Kinder sollten in die betroffene Einrichtung nicht mehr aufgenommen werden.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem in Bad Oldesloe geschilderten Vorgehen und wenn ja, seit wann?

Antwort:

Das MSJFSIG erlangte auf Arbeitsebene am 20. Mai 2026 Kenntnis von Überlegungen zu einer Begrenzung der Aufnahme auswärtiger Kinder in der Stadt Bad Oldesloe. Die Entscheidung der Stadt, der Aufnahme auswärtiger Kinder nicht mehr zuzustimmen, wurde dem Ministerium auf Arbeitsebene am 16. Juni 2026 bekannt.

3. Hat es hierzu Gespräche, Beratungen oder sonstige Kontakte zwischen der Landesregierung beziehungsweise nachgeordneten Behörden und der Stadt Bad Oldesloe, dem Kreis Stormarn oder betroffenen Kita-Trägern gegeben? Wenn ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Auf entsprechende Anfrage der Stadt Bad Oldesloe vom 22. Mai 2026 hat das MSJFSIG mit E-Mail vom 3. Juni 2026 die Rechtslage erläutert.

Der zwischenzeitlich im Rahmen seiner Aufgabe zur Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) mit dem Vorgang befasste Kreis Stormarn wurde auf entsprechende Anfragen im Juli 2026 mehrfach zum weiteren Vorgehen beraten. Der Kreis hat gegenüber der Stadt den möglichen

Handlungsrahmen aufgezeigt und die Stadt gebeten, ihre Vorgehensweise zu überdenken. Nach Angaben des Kreises lag die von der Stadt zugesicherte Rückmeldung am 01. September 2026 noch nicht vor.

4. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Praxis, vorhandene Betreuungsplätze für Kinder aus anderen Kommunen freizuhalten beziehungsweise deren Aufnahme abzulehnen, obwohl freie Kapazitäten vorhanden sind?

Antwort:

Die beschriebene Praxis steht im Widerspruch zu der in § 18 Absatz 5 Satz 3 KiTaG geregelten Fördervoraussetzung. Danach dürfen vorhandene Betreuungsplätze nicht für den Fall freigehalten werden, dass später Kinder nachgemeldet werden, die aufgrund der festgelegten Vorrangkriterien vorrangig zu berücksichtigen wären. Dies kann insbesondere Kinder aus der Standortgemeinde betreffen, die nach § 18 Absatz 5 Satz 2 KiTaG vorrangig aufgenommen werden können. Die Regelung soll verhindern, dass vorhandene Betreuungsplätze trotz bestehender Nachfrage ungenutzt bleiben, und damit zugleich zu einer möglichst vollständigen Auslastung der vorhandenen Betreuungskapazitäten und zur Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Absatz 7 Satz 2 KiTaG, § 5 SGB VIII beitragen.

Die Praxis lässt sich insbesondere nicht mit bedarfsplanerischen Erwägungen rechtfertigen. Die Belegung von Betreuungsplätzen mit auswärtigen Kindern lässt nicht darauf schließen, dass in der Gemeinde Überkapazitäten bestehen. Umgekehrt kann aus freien Plätzen nicht ohne Weiteres auf einen fehlenden Betreuungsbedarf geschlossen werden, wenn diese Plätze Kindern aus anderen Kommunen vorenthalten werden. Bedarfe nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, insbesondere nach einer arbeitsplatznahen Betreuung, sind vielmehr nach § 9 Absatz 2 Satz 2 sowie § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 KiTaG im Rahmen der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

5. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Kommunen beziehungsweise Träger die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Kommune in eine Kindertageseinrichtung ablehnen?

Antwort:

Gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 und 2 KiTaG legt der Einrichtungsträger für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, schriftliche, öffentlich zugängliche Vorrangkriterien sowie Stichtage für die Platzvergabe fest. Insbesondere kann dabei die vorrangige Aufnahme von Kindern aus der Standortgemeinde vorgesehen werden. Dies kann dazu führen, dass Kinder aus anderen Gemeinden bei der Platzvergabe nachrangig berücksichtigt werden und keinen Platz erhalten.

6. Inwieweit berührt eine solche Praxis nach Auffassung der Landesregierung das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach dem Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Praxis, vorhandene Betreuungsplätze freizuhalten, beeinträchtigt die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII.

7. Sieht die Landesregierung aufgrund solcher Fälle Handlungs- oder Klarstellungsbedarf gegenüber Kommunen und Trägern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Grundsätzlich sind die maßgeblichen Vorgaben des § 18 Absatz 5 KiTaG aus Sicht der Landesregierung hinreichend eindeutig. Das MSJFSIG hat im vorliegenden Einzelfall die geltende Rechtslage gegenüber der Stadt Bad Oldesloe und dem Kreis Stormarn umfassend dargestellt und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben. Darüber hinaus wird das MSJFSIG in anstehenden Gesprächen und Gremiensitzungen die Vorgaben des § 18 Absatz 5 KiTaG erläutern und somit die Handlungssicherheit bei der Umsetzung dieser Regelung in der Praxis weiter unterstützen.